

und der Handwerker mehr oder weniger stark ausprägen. Soziologische Untersuchungen belegen beispielsweise, daß die Gestaltung jener speziellen gesellschaftlichen Verhältnisse mit Hilfe des Rechts, die mit dem genossenschaftlichen Eigentum und der genossenschaftlichen Produktion zusammenhängen — spezielle Aneignungsverhältnisse, eigenverantwortliche Gestaltung der genossenschaftlichen Arbeitsorganisation, Führung einer individuellen Hauswirtschaft usw. —, im Rechtsbewußtsein der Genossenschaftsbauern auch besonders widerspiegelt wird.

Daß sich tendenziell ein einheitliches sozialistisches Rechtsbewußtsein aller Klassen und Schichten der sozialistischen Gesellschaft herausbildet, ist ein Qualitätsmerkmal des sozialistischen gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins gegenüber dem gesellschaftlichen Rechtsbewußtsein antagonistischer Klassengesellschaften. In diesen Gesellschaften, in denen die Interessen der einzelnen Klassen und folglich auch der Inhalt ihres Rechtsbewußtseins entgegengesetzt sind, zerfällt zwangsläufig das Rechtsbewußtsein in unterschiedliches Klassenrechtsbewußtsein. Der Anspruch des Rechtsbewußtseins der herrschenden Klasse, das Rechtsbewußtsein der Gesellschaft schlechthin sein zu wollen, steht mit den tatsächlichen Klassenverhältnissen nicht in Einklang. Dieser Anspruch bleibt illusorisch, da jede Klasse ihr eigenes Rechtsbewußtsein entwickeln muß und auch tatsächlich entwickelt. Alle diese verschiedenen Rechtsbewußtseinssysteme der einzelnen Klassen stehen in unversöhnlichem Widerstreit zueinander.

Sozialistisches gesellschaftliches Rechtsbewußtsein als Rechtsbewußtsein der Arbeiterklasse, das sich in der gesamten Gesellschaft entwickelt, widerspiegelt die gesellschaftliche Realität auch vom Standpunkt der Genossenschaftsbauern und der Intelligenz, da deren Grundinteressen mit denen der Arbeiterklasse übereinstimmen. Der Klassencharakter des sozialistischen gesellschaftlichen Rechtsbewußtseins äußert sich daher in seinem Gegensatz zu den in der sozialistischen Gesellschaft vorhandenen Überbleibseln des Rechtsbewußtseins der Vergangenheit und der kapitalistischen Welt.

So wie sich mit fortschreitendem sozialistischem Aufbau in immer stärkerem Maße ein einheitlich werdendes sozialistisches gesellschaftliches Rechtsbewußtsein herausbildet, so verbreitert sich die ideologische Basis des sozialistischen Rechts. Damit wächst die objektive Möglichkeit, den Gleichklang zwischen dem Rechtsinhalt und dem Rechtsbewußtseinsinhalt stabil herzustellen.

*Wird im Sozialismus die Rechtsbewußtseinsentwicklung nicht mehr durch gegensätzliche Klassenpositionen vermittelt, so wirken indes die konkreten materiellen Existenzbedingungen der Klassen und Schichten der sozialistischen Gesellschaft und die sich daraus ergebenden Klassenunterschiede auf sie ein. Die Rechtsbewußtseinsentwicklung des Individuums und der Kollektive wird auch im Sozialismus durch die jeweils konkrete Klassenlage vermittelt; jedoch ist das eine Vermittlung, die das Denken und Handeln auf gemeinsame Ziele lenkt, weil die grundlegenden Interessen aller Klassen und Schichten im Sozialismus übereinstimmen.*

Die klassenmäßig bedingten und unterschiedlichen Faktoren bei der Entwicklung und Wirkung sozialistischen Rechtsbewußtseins führen zu historisch konkreten Abstufungen, Intensitätsgraden und Umfängen hinsichtlich der Durchsetzung und Aneignung des Rechtsbewußtseins, was bei allen Maßnahmen der weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins zu beachten ist.